

Ba/AG

Bern, den 20. Januar 1932.

Nicht für die Presse.  
=====

An den B u n d e s r a t .

Handelsvertrag mit Oesterreich.

Ba. 8-Ost-2-1.

Mit Beschluss vom 5. Januar 1932 haben Sie das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die in den Tarifverträgen der Schweiz mit dem Ausland vorgesehenen Kündigungsfristen, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch Verhandlungen auf einen Monat herabzusetzen.

Der schweizerisch-österreichische Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 ist auf drei Monate kündbar. Schon anlässlich des am 12. November 1931 in Wien vorbereiteten Devisenabkommens mit Oesterreich haben wir in Ihrem Einverständnis versucht, diese Frist auf einen Monat zu verkürzen. Das Oesterreichische Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, erklärte jedoch damals, einer grundsätzlichen Herabsetzung der Kündigungsfrist auf dem Wege des Notenaustausches nicht zustimmen zu können, da eine solche Aenderung des bestehenden Handelsvertrages in Oesterreich der legislativen Behandlung bedürfe. Das Bundeskanzleramt fasse daher unser Gesuch dahin auf, dass der Handelsvertrag nach drei Monaten, d.h. vom 18. Februar 1932 an, ausser Kraft trete, falls nicht spätestens einen Monat vorher, also bis zum 18. Januar 1932, Einverständnis darüber erzielt





werde, dass der Vertrag weiter in Geltung bleibe. Mit dieser Lösung haben wir uns einverstanden erklärt.

Wir haben vor dem 18. Januar d.J. sodann die Frage, ob der Handelsvertrag mit Oesterreich auf Grund dieser Vereinbarung verlängert oder ob dessen Ausserkraftsetzung vorgesehen werden sollte, eingehend geprüft. Die schweizerische Landwirtschaft wäre mit der einstweiligen Nichterneuerung einverstanden gewesen, weil dadurch die Schweiz etwas Bewegungsfreiheit gewonnen hätte. Die Industrie dagegen hatte vor dem Eintreten eines vertragslosen Zustandes mit Oesterreich Bedenken, namentlich mit Rücksicht auf die schwierige Lage des ostschweizerischen Industriegebietes, vor allem der Stickereiindustrie, deren Veredlungsverkehr mit Vorarlberg auf Grund von Anlage D zum Vertrag geregelt ist. Wir haben daher die Anwesenheit von Herrn Dr. Schüller, Sektionschef beim Oesterreichischen Bundeskanzleramt, anlässlich der Tagung des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes in Genf dazu benützt, neue Verhandlungen anzubahnen, die zu einer Vereinbarung geführt haben, wonach der schweizerisch-österreichische Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 bis zum 18. März 1932 fest in Geltung bleibt, er aber vom 18. Februar 1932 an jeweils auf einen Monat gekündigt werden kann.

Gleichzeitig haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, um in der neuen Uebereinkunft mit Oesterreich einige Fragen zu regeln, deren Lösung im gegenwärtigen Zeitpunkt sich aufdrängte. In erster Linie dachten wir dabei an die Massnahmen die der Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Wareneinfuhr wird ergreifen müssen. Oesterreich gegenüber ist zur Zeit im Interesse der schweizerischen Forstwirtschaft hauptsächlich von Wichtigkeit die Beschränkung der ausserordentlich starken Holzeinfuhr in die Schweiz. Es gelang



uns denn auch, die Zustimmung Oesterreichs zur Kontingentierung dieser Einfuhr in Bau- und Nutzholz, Nadelholz, (Pos. 230 & 232, sowie Pos. 237 des schweizerischen Tarifs) zu erhalten. Die Kontingente wurden auf 75% des Durchschnittes der Jahre 1925/29 festgesetzt, sodass die Schweiz in den Positionen 230 und 232 (Bau- und Nutzholz, Nadelholz, roh oder mit der Axt beschlagen) zusammen 650.000 q jährlich zum gegenwärtigen Zollansatz von 50 Rappen, und in Position 237 (Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, Nadelholz) 270.000 q zum jetzigen Zollansatz zuzulassen sich verpflichtet, wobei sie sich vorbehält, diese Jahresmengen in monatliche Kontingente aufzuteilen, für die für jeden Monat 75% des entsprechenden Durchschnittes aus den Jahren 1925/29 massgebend sein sollen.

Ferner verzichtet Oesterreich auf Grund der genannten Vereinbarung auf die handelsvertragliche Bindung der Nr. 200 des schweizerischen Gebrauchstarifs (Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz). Dadurch ist die Möglichkeit geboten, den mit Bundesratsbeschluss vom 27. November 1931 über die Abänderung des Zolltarifs vorgesehenen Zollansatz für diese Position, der infolge dieser Bindung mit Oesterreich bisher nicht in Kraft erklärt werden konnte, in Wirksamkeit treten zu lassen.

Um die Zustimmung Oesterreichs zu den vorstehend erwähnten Massnahmen zu erhalten, sahen wir uns gezwungen, einigen Wünschen Oesterreichs um Freigabe der im Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 für gewisse Positionen des österreichischen Tarifs enthaltenen Bindungen zu entsprechen. Wir haben diese Begehren mit den beteiligten Kreisen besprochen und uns Oesterreich gegenüber zum Verzicht auf folgende Bindungen bereit erklärt:



Nr. des österreichischen  
Zolltarifs :

Freigabe der Bindung für:

375	Röhren & Röhrenverbindungstücke aus nicht schmiedbarem Guss
aus 381 b <sup>3</sup>	Emailgeschirr
aus 444 b	Radoröhren
aus 458	Fahrradbestandteile, bearbeitet, mit Ausnahme von Kugellagern.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass die Vereinbarung mit Oesterreich wünschenswert und im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse zu begrüßen ist. Im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1932 liegend, verschafft sie der Schweiz infolge Reduktion der Kündigungsfrist mehr Handlungsfreiheit, als der Vertrag vom Jahre 1926 bot, sie bringt als für uns wesentliches Zugeständnis die Einwilligung Oesterreichs zur Kontingentierung der Holzeinfuhr in die Schweiz, sowie die Freigabe der einzigen noch gebundenen schweizerischen Schuhposition. Die dagegen vonseiten der Schweiz zu gewährenden Konzessionen halten wir für annehmbar, da die aus der Zollbindung entlassenen Waren für die schweizerische Industrie nicht von allzugrosser Bedeutung sind.

Wir

b e a n t r a g e n

Ihnen daher,

1. von der mit Oesterreich am 18. Januar getroffenen Vereinbarung über die Abänderung und Ergänzung des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrags vom 6. Januar 1926 (laut Beilage) in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen,
2. das Volkswirtschaftsdepartement mit dem Vollzug zu beauftragen.

Eidgenössisches  
Volkswirtschafts-Departement

der Stellvertreter:

*sig. Kämpfer*

PA an das Volkswirtschaftsdepartement (3 Exemplare), das Zolldepartement und das Politische Departement.